

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD – Drucksache 20/12908 –

Anzahl vom Verfassungsschutz beobachteter Personen

Vorbemerkung der Fragesteller

In Deutschland unterhalten der Bund sowie die 16 Bundesländer eigene Verfassungsschutzbehörden. Die rechtliche Grundlage dafür bildet das 1950 verabschiedete Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG). § 3 regelt die Aufgaben der Behörden. Dazu gehören das Sammeln und Auswerten von Informationen über Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, geheimdienstliche Tätigkeiten einer fremden Macht, gewaltsame Gefährdungsversuche von auswärtigen Belangen der Bundesrepublik Deutschland sowie Aktivitäten gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (§ 3 BVerfSchG).

In den letzten Jahren hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in unterschiedlichen Konstellationen über die Grenzen der parlamentarischen Informations- und Kontrollbefugnisse im Kontext der Tätigkeit der Nachrichtendienste entschieden. 2022 klagte ein Abgeordneter der FDP erfolgreich auf Beantwortung einer Anfrage, in der er sich über die nicht weiter aufgeschlüsselte Zahl der Mitarbeiter des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erkundigte, die von 2015 bis 2019 für eine nachrichtendienstliche Tätigkeit ins Ausland entsandt worden waren. Die Beantwortung war zunächst verweigert worden, weil sie es ausländischen Nachrichtendiensten oder extremistischen Gruppierungen ermöglichen würde, „sich operativ auf die Entsendung von Bediensteten des BfV ins Ausland einzustellen und die Wirksamkeit von Aufklärungsmaßnahmen zu beeinträchtigen“ (Shirvani, Parlamentarisches Frage-recht und Staatswohl, verfassungsblog.de/parlamentarisches-fragerecht-und-staatswohl/). Das BVerfG führte dabei aus: „Die Anfrage des Antragstellers richtet sich ausschließlich auf die Mitteilung der Gesamtzahl [...] Eine Spezifizierung der erfragten Zahl der Auslandsbediensteten nach [...] Merkmalen fordert der Antragsteller nicht. [...] Bei einer Beantwortung der parlamentarischen Anfrage wird lediglich die Zahl an Personen offengelegt [...] Rückschlüsse auf konkrete Aktivitäten oder Einsatzfelder können daraus weder für den erfragten Zeitraum gezogen werden, noch enthalten die erbetenen Zahlen Aussagen für die Gegenwart oder Zukunft“ (BVerfG, Urteil vom 14. Dezember 2022, Randnummer 84).

Die Fragesteller beabsichtigen prioritär, die nicht weiter nach Merkmalen spezifizierte Gesamtzahl der vom Bundesamt für Verfassungsschutz beobachteten

Personen in Erfahrung zu bringen (siehe Frage 1). Nachrangig und nach sorgfältiger Güterabwägung des parlamentarischen Informationsinteresses mit dem Staatswohl sollen diese nach den Merkmalen Geschlecht, Altersgruppen, Bundesländer sowie nach extremistischen Phänomenbereichen aufgeschlüsselt werden (siehe Fragen 2 bis 5).

1. Wie viele Personen sind aktuell von einer Beobachtung durch das Bundesamt für Verfassungsschutz betroffen (bitte Zeitpunkt der letzten Erfassung angeben)?
2. Wie schlüsseln sich diese Personen (vgl. Frage 1) nach Geschlecht (männlich/weiblich/divers) auf?
3. Wie schlüsseln sich diese Personen (vgl. Frage 1) nach Altersgruppen (0 bis zwölf, 13 bis 17, 18 bis 24, 25 bis 64, 65 Jahre und älter) auf?
4. Wie schlüsseln sich diese Personen (vgl. Frage 1) nominal und prozentual nach Bundesländern auf?
5. Wie schlüsseln sich diese Personen (vgl. Frage 1) nach Phänomenbereichen (Linksextremismus, Rechtsextremismus, sog. Reichsbürger und sog. Selbstverwalter, Islamismus, auslandsbezogener Extremismus, sog. verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates usw.) auf?

Die Fragen 1 bis 5 werden von der Bundesregierung aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) sammelt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags Informationen und wertet diese aus. Im jährlichen Verfassungsschutzbericht (VSB) gibt es einerseits Angaben zum Personenpotential in den einzelnen Phänomenbereichen. Andererseits wird auch die Anzahl der personenbezogenen Eintragungen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) genannt (zuletzt VSB 2023, S. 19). Insofern wird insgesamt auf den VSB 2023 verwiesen.

Darüber hinaus kann eine Auskunft zur Anzahl der durch das BfV „beobachteten“ Personen im Sinne der Fragestellung nicht erfolgen, da der Begriff der „beobachteten Person“ zu unbestimmt ist. Es könnten etwa Personen erfasst sein, die im Rahmen von Observationen gesehen werden, oder es könnten z. B. die Personen gemeint sein, deren Daten im NADIS eingetragen sind.

Auch kann das BfV keine Auskunft bezüglich der abgefragten Aufschlüsselungen geben, da teilweise die entsprechenden Informationen (Alter, Geschlecht, Bundesland) nicht vorliegen. Soweit sie vorliegen, werden jeweils nur vereinzelt entsprechende Statistiken geführt, die sich nicht auf eine etwaige Gesamtzahl „beobachteter“ Personen beziehen würden und daher keine Aufschlüsselung der nach Frage 1 erfragten Gesamtzahl liefern würde.

Im Übrigen könnten die Fragen aus Gründen des Staatswohls jedenfalls insofern nicht beantwortet werden, als mit den Antworten zu den Fragen 2 bis 5 Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden könnten. Durch eine regelmäßige Abfrage der beobachteten Personen und deren entsprechende Aufschlüsselung nach Geschlecht, Altersgruppe und Bundesland könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf und Arbeitsschwerpunkte des BfV gezogen werden. Eine zusätzliche regelmäßige Aufschlüsselung der Personen nach Phänomenbereich würde dazu führen, dass eine noch präzisere Zuordnung zu spezifischen Strukturen möglich werden würde. Hierdurch könnte das Aufklärungsinteresse und der Erkenntnisstand in einzelnen Abteilungen und zu einzelnen Gruppierungen

offengelegt werden und eine Erkenntnisgewinnung erschwert oder in Einzelfällen unmöglich gemacht werden. Die Funktionsfähigkeit des BfV wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Dies würde einen Nachteil für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

